



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Evaluationsverfahren an der Universität Zürich

Die Universität Zürich evaluiert in regelmässigen Abständen die Qualität der Arbeit in Forschung, Lehre und Dienstleistung (Evaluationsreglement der Universität Zürich, [LS 415.115](#)). Da die Qualität massgeblich von den beteiligten Personen abhängt, ist ein grosser Teil der erhobenen Daten personenbezogen und enthält teilweise besondere Personendaten (§ 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Ein Evaluationsverfahren umfasst eine Selbstevaluation der ausgewählten Einheit sowie eine Fremdevaluation durch Expertinnen und Experten. Aus diesen Evaluationen werden Berichte erstellt, die an verschiedene Stellen in Vernehmlassung gehen.

## 1 Datenerhebung

Bei der Datenerhebung sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datensparsamkeit (§ 11 IDG) und der Verhältnismässigkeit (§ 8 Abs. 1 IDG) zu berücksichtigen. Der Umfang der Datenerhebung ist auf das Notwendige zu beschränken. Da es im Rahmen des Evaluationsverfahrens nicht darum gehen kann, eine neue oder erweiterte Form der Mitarbeiterbeurteilung vorzunehmen, sind die Themen auf das massgebliche, arbeitsspezifische Umfeld zu begrenzen. Auf Ausführungen zu persönlichen Merkmalen und charakterlichen Eigenschaften betroffener Personen ist zu verzichten.

Die Erhebung soll in der Regel bei den Betroffenen und aus allgemein zugänglichen Datenbanken (insbesondere betreffend Publikationen) erfolgen. Das Frageraster sollte auf die notwendigen arbeitsbezogenen Daten beschränkt werden. Die Selbstevaluation sollte Hinweise über die Verwendungszwecke der Daten und den Adressatenkreis für die Vernehmlassung sowie über die Möglichkeit für die Betroffenen beinhalten, Fragen nicht zu beantworten. Bei Fremderhebungen müssen die befragenden Expertinnen und Experten über Auswahl und Umfang der Datenerhebung instruiert werden. Sie sind bei der Auftragserteilung betreffend Datenschutz zu sensibilisieren. Für die Betroffenen muss die Möglichkeit bestehen, zu den durch Dritte erhobenen Daten Stellung zu nehmen (§ 14 Abs. 3 Evaluationsreglement der Universität Zürich).

Bei der Auswertung und Zusammenfassung der diversen Berichte gilt es, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Alle Angaben müssen dem Zweck dienen, der mit dem Schlussbericht verfolgt wird. Ausserdem ist die Sicherheit der Berichte, beziehungsweise der darin enthaltenen (Personen-)Daten, durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu gewährleisten (§ 7 IDG). Insbesondere Zugriffe durch unberechtigte Dritte sind zu verhindern.

## 2 Vernehmlassungen

Unproblematisch ist die Vernehmlassung dort, wo die Daten in anonymisierter Form vorliegen. Häufiger werden allerdings besondere Personendaten und Persönlichkeitsprofile im Sinne der Transparenz einem breiten Kreis zur Vernehmlassung und Stellungnahme unterbreitet. Mit Einverständniserklärungen können die Betroffenen in die Bekanntgabe der Daten anlässlich der Vernehmlassungen einwilligen. Die Einwilligung muss freiwillig und unter Kenntnis der konkreten Situation respektive der Verwendung der Berichte erfolgen, zu denen die Zustimmung erteilt wird. Der Zweck der Vernehmlassungsrunden muss klar kommuniziert werden (Daten verifizieren, Stellung nehmen, Meinung zum Ergebnis abgeben). Wo besondere Personendaten vorhanden sind, ist es absolut unerlässlich, den Personenkreis sorgfältig auszuwählen und möglichst klein zu

halten. Die Berichte sollen nur auszugsweise an bestimmte Adressatenkreise verteilt und als vertraulich bezeichnet werden.

### **3 Vertraulichkeit**

Im gesamten Verfahren werden Daten bearbeitet, die vertraulich sind. Aus rechtlicher Sicht können das Amtsgeheimnis, besondere Berufsgeheimnisse sowie die Strafbestimmung von § 40 IDG massgebend sein. Auf die Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

### **4 Auskunftserteilung**

Betroffene können Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie bearbeitet werden (§ 20 Abs. 2 IDG). Sie haben das Recht, die sie betreffenden Berichte einzusehen. Einschränkungen sind nur möglich, wenn gesetzliche Bestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen (§ 23 IDG).

### **5 Verwendung der Evaluationsberichte**

Gemäss Zweckbindungsgebot (§ 9 IDG) sind die evaluierten Daten und die daraus entstandenen Berichte in erster Linie für Massnahmen und Entscheide zu verwenden, um die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in der Forschung, Lehre und Dienstleistung sowie die Qualität der Arbeit in der Leitung und der Verwaltung weiter zu entwickeln (§ 16 Abs. 1 i.V.m. §2 Ziff. 2 Evaluationsreglement der Universität Zürich). Weiter dienen sie als Entscheidungshilfen, um die mittel- und langfristige Planung zu erarbeiten. Ausserdem dienen die Evaluationen dazu, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen und die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in der Forschung, Lehre und Dienstleistung sowie die Qualität der Arbeit in der Leitung und der Verwaltung zu erheben (§2 Evaluationsreglement der Universität Zürich). Die Organe, die den Bericht erhalten, sind in § 16 Evaluationsreglement der Universität Zürich abschliessend aufgezählt.

Allfällige weitere Verwendungszwecke sind im Evaluationsreglement der Universität Zürich nicht vorgesehen. Bearbeitungen für nicht personenbezogene Zwecke, etwa für Planungen, sind möglich (§ 9 Abs. 2 IDG). Diese Zwecke müssen in einem Reglement der Evaluationsstelle definiert werden.

### **6 Aufbewahrungsdauer**

Aufzubewahren sind nur Personendaten, die für den weiteren Verwendungszweck geeignet und erforderlich sind. Für endgültig anonymisierte Daten bestehen keine Einschränkungen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Der Schlussbericht hat zwar keine eigenständige rechtliche Wirkung, ist jedoch die Grundlage für Entscheide und Massnahmen. Eine Neubeurteilung ist nach sechs Jahren vorgesehen. Eine Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren erscheint für die Berichte deshalb als angemessen. Die Primärdaten aus den Erhebungen sind zu Beweis Zwecken nur so lange aufzubewahren, als gegen einzelne Berichte Rechtsmittel ergriffen werden können.

V 1.4 / Mai 2023